
Reglement

über die Bewässerung
der Rebparzellen und
der weiteren landwirt-
schaftlichen Flächen



der Gemeinde

Salgesch



Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Rechtsverhältnisse.....	5
3. Bewässerungsnetz und Anlagen.....	6
4. Betriebsbestimmungen.....	7
5. Gebühren und Rechnungsstellung.....	9
6. Schlussbestimmungen.....	11
Anhang – Tarifrahmen Bewässerung der Rebparzellen und der weiteren landwirtschaftlichen Flächen.....	13



REGLEMENT ÜBER DIE BEWÄSSERUNG DER REBPARTZELLEN UND DER WEITEREN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Salgesch,
eingesehen

- die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- das Gemeindegesetz,
- das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007,
- die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007,
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976,

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die Gemeinde Salgesch verfügt über Anlagen zur Bewässerung von Rebparzellen und weiteren landwirtschaftlichen Flächen.

² Dieses Reglement regelt die Bedingungen für die Bewässerung der Reben und weiterer landwirtschaftlicher Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Salgesch, insbesondere die Bedingungen über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung und die Finanzierung der privaten und öffentlichen Bewässerungsanlagen.

³ Der Gemeinderat erhebt für den Anschluss und den Betrieb der Bewässerungsanlagen Gebühren. Diese sind unabhängig des tatsächlichen Wasserbezuges in jedem Fall geschuldet.



Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Bewässerungsanlagen sind eine öffentliche Dienstleistung der Gemeinde Salgesch.

² Die Bewässerung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat kann eine Kommission oder eine andere ausführende Stelle delegieren, welche für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bewässerungsanlagen sowie für die Verwaltung und Verteilung des Wassers für die Bewässerung verantwortlich ist. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 3 Perimeter

Die Wasserverteilung erfolgt auf sämtlichen Parzellen, welche sich im dem von der Gemeinde genehmigten Perimeter befinden.

Art. 4 Kategorien

¹ Die Gemeinde teilt die bewässerten Flächen in Kategorien ein. Die Gemeinde führt einen Gesamtplan.

² Die Kategorien der Landwirtschaftszonen sind aufgeteilt in:

- a. Rebparzellen;
- b. Andere landwirtschaftliche Flächen

Art. 5 Tarife

¹ Der Gemeinderat setzt die Bewässerungstarife innerhalb des vorgegebenen Tarifrahmens fest. Der Tarifrahmen ist Bestandteil dieses Reglements und wird ebenfalls von der Stimmbevölkerung angenommen und durch den Staatsrat homologiert.

² Der Gemeinderat kann zur Tarifgestaltung Wasserzähler installieren.

Art. 6 Missbrauch von Wasser

¹ Das Wasser der Bewässerungsanlagen darf ausschliesslich zum Zweck der Bewässerung verwendet werden. Zuwiderhandlungen können bestraft werden.

² Die Gemeinde ist berechtigt, alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Verschwendung oder Missbrauch vorzubeugen.

³ Die Gemeinde kann bei fehlerhafter Nutzung der Bewässerungsanlagen Massnahmen treffen, die eine Verminderung oder vorübergehend totale Aufhebung der Wasserlieferung zur Folge haben. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundeigentümer.



Art. 7 Schadenersatz

Die Grundeigentümer haben kein Recht auf Schadenersatz oder Herabsetzung des Tarifs, wenn Wasserausfall oder Wasserknappheit entsteht.

2. Rechtsverhältnisse

Art. 8 Anschlussrecht

¹ Für eine im Kataster eingetragene Parzelle innerhalb des Perimeters gem. Art 3 besteht das Recht auf Anschluss auf der Basis des eingetragenen Flächenmasses der Parzelle. Sollte diese Parzelle bereits im Grundbuch eingeführt worden sein, gilt die eingetragene Fläche im Grundbuch.

² Das Anschlussrecht wird mit der Parzelle übertragen.

Art. 9 Erteilung des Anschlussrechtes

Das Anschlussrecht wird durch die Bezahlung einer Baukostenbeteiligung gem. Art. 33 erteilt.

Art. 10 Nachträgliche Erwerbung des Anschlussrechtes

Bei einer allfälligen Erweiterung des Perimeters durch die Gemeinde ist für die betroffenen Parzellen gem. Art. 9 die Baukostenbeteiligung geschuldet.

Art. 11 Eigentümerverzeichnis

Das Eigentümerverzeichnis mit den entsprechenden Parzellenflächen wird von der Gemeinde geführt.

Art. 12 Aufteilung der Kosten

Die Gesamtheit der sich im Perimeter befindlichen, bewässerbaren Flächen bildet die Grundlage der Aufteilung für die Unterhalts-, Überwachungs- und Bewässerungskosten und allen damit verbundenen weiteren Kosten.

Art. 13 Meldepflicht Parzellenverkauf

Beim Verkauf einer Parzelle ist der Verkäufer verpflichtet, die Gemeinde sofort zu informieren. Andernfalls erfolgt die Verrechnung jeglicher Kosten weiterhin auf seinen Namen.



3. Bewässerungsnetz und Anlagen

Art. 14 Unterhalt

Die Gemeinde baut und unterhält das Bewässerungsnetz und die Anlagen, welche in ihrem Besitz sind. Dazu gehören insbesondere die Haupttransportleitungen und Hauptverteilungen inklusive Schieber.

Art. 15 Neben- und Privatleitungen

¹ Die Erstellung von Neben- oder Privatleitungen gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer. Diese tragen auch die Verantwortung und Haftung für die erwähnten Leitungen. Die Leitungen müssen so erstellt werden, dass:

- a. Dritte keinen Schaden erleiden;
- b. keine Dienstbarkeiten verletzt werden;
- c. Strassen und Privatwege nicht beschädigt werden;
- d. die Weisungen der Gemeinde eingehalten werden.

² Die Grundeigentümer sind für die Instandhaltung ihrer Privatleitungen verantwortlich. Stellen nicht behobene Schäden an Neben- oder Privatleitungen ein Nachteil für die Bewässerung dar, kann die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer die Reparatur veranlassen.

³ Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der privaten Bewässerungskomponenten verursacht wird.

⁴ Der Gemeinde ist jederzeit das Zutrittsrecht zu den privaten Bewässerungsanlagen auch auf privaten Grundstücken zu gewähren.

Art. 16 Anschlussgesuche

Jeder Anschluss an die öffentliche Leitung unterliegt einem schriftlichen Gesuch an die Gemeindeverwaltung. Bei der Abzweigung muss ein Schieber angebracht werden.

Art. 17 Bewässerung ausserhalb der Sektoren

Die Privatleitungen müssen dem Gesamtplan gem. Art. 26 entsprechen. Eine Bewässerung von Parzellen ausserhalb der Sektoren oder des gem. Art. 3 festgelegten Perimeters ist verboten.

Art. 18 Anschlüsse

¹ Anschlüsse dürfen nur an den vorgesehenen Stellen erstellt werden.



² Neuinstallationen müssen gemäss Weisungen der Gemeinde erstellt werden.

³ Das Bewässerungswasser darf in keinem Fall als Trinkwasser genutzt werden. Haus-einführungen, jegliche Verbindung von Bewässerungs- und Trinkwassernetz sowie auch Anschlüsse an Kühlsysteme sind nicht gestattet. Die Gemeinde schliesst jegliche Haftung bei Missachtung aus.

Art. 19 Parallelleitungen und Gemeinschaftsanschlüsse

¹ Parallel-Leitungen sind untersagt.

² Haben mehrere Eigentümer eine gemeinsame Wasserentnahme und einen gemeinsa-men Anschluss, so haften sie solidarisch gegenüber der Gemeinde. Die betreffenden Eigentümer müssen untereinander die notwendigen Vereinbarungen treffen, um ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln.

³ Streitfälle werden vom Gemeinderat entschieden, mit Rekursmöglichkeit an die or-dentlichen Gerichte.

Art. 20 Durchgangsrecht

Das Durchleitungsrecht ist für die öffentlichen und privaten Wasserleitungen im Rah-men der gesetzlichen Bestimmungen gem. Art. 691 ZGB zu gewähren.

4. Betriebsbestimmungen

Art. 21 Verantwortung Bewässerungsbetrieb

Der Grundeigentümer trägt die Verantwortung über den Betrieb der Bewässerung auf seiner Parzelle.

Art. 22 Bewässerungsart

¹ Um eine möglichst hohe Ressourceneffizienz sicherzustellen, soll die Bewässerungs-art bei Rebparzellen vollständig auf Tropfbewässerung umgestellt werden.

² Bei Neuanpflanzungen gilt zwingend die Anwendung der Tropfbewässerung.

³ Der Gemeinderat kann den Zeitrahmen und geeignete Lenkungsmassnahmen zur Umstellung von existierenden Rebkulturen auf Tropfbewässerung durch unterschiedli-che Gestaltung von Anschluss- und Unterhaltsgebühren bestimmen.

⁴ Bei anderen landwirtschaftlichen Flächen mit Pflanzungen und Kulturen, welche eine intensive Bewässerung erfordern, ist die Tropfbewässerung anzuwenden.



Art. 23 Inbetriebnahme

¹ Die Privatschieber müssen jedes Jahr auf Anweisung der Gemeinde im Frühling geschlossen und im Herbst wegen Frostgefahr geöffnet werden. Die Grundeigentümer sind für ihre Schieber verantwortlich und haften für Versäumnis oder fehlbare Bedienung.

² Die Schieber müssen zugänglich und sichtbar sein.

³ Die Grundeigentümer werden aufgefordert, die Schieber der Gemeinde beim Schliessen und Öffnen auf allfällige Mängel und Defekte zu kontrollieren und Unregelmässigkeiten der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 24 Meldepflicht bei Umbrucharbeiten

¹ Jegliche Umbrüche, Bauarbeiten, Aushübe und Veränderungen in der Topografie im Bereich der öffentlichen Bewässerungsanlagen müssen mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn der Gemeinde gemeldet werden.

² Die Arbeiten müssen, wenn immer möglich, ausserhalb der Bewässerungsperiode ausgeführt werden. Alle Schäden an den Installationen, eventuelle Wasserschäden und Betriebsunterbrüche mit den daraus folgenden Kosten, welche auf eine Nichtbeachtung dieses Reglements zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Auftraggebers.

Art. 25 Vorsicht und Haftung bei landwirtschaftlichen Arbeiten

Bei landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere mit schweren Geräten, ist die nötige Vorsicht gegenüber den Bewässerungsanlagen zu wahren. Beschädigungen an den Bewässerungsanlagen gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Auftraggebers.

Art. 26 Gesamtplan

Ein Gesamtplan mit Parzellen, Sektoren, Kategorien und Perimeter wird für die Bewässerung erstellt und steht den Interessenten zur Einsicht auf dem Gemeindebüro zur Verfügung.

Art. 27 Bewässerungsplan

¹ Die Wasserverteilung wird durch einen von der Gemeinde auf Jahresbeginn erstellten Bewässerungsplan geregelt und vor dem 1. Juni im Amtsblatt veröffentlicht.

² Bei Notlagen (Wassermangel, grösseren Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialplan erlassen.



Art. 28 Neuanpflanzungen

Die Bewässerung von Neuanpflanzungen oder anderen Kulturen, welche eine intensive Bewässerung erfordern, ist nicht dem offiziellen Turnus (Kalender) unterworfen, bedarf jedoch einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 29 Nicht erschlossene Grundstücke

¹ Bei einer allfälligen Erweiterung des Perimeters gem. Art. 3 führt die Gemeinde die Arbeiten zur Erschliessung sowie die Erstellung der öffentlichen Bewässerungsanlagen auf den noch nicht für die Bewässerung erschlossenen Grundstücken aus.

² Die Kosten werden nach einem Verteilschlüssel, der von Fall zu Fall festgelegt werden muss, vollständig auf die betreffenden Eigentümer abgewälzt.

Art. 30 Notfälle

¹ Im Notfall kann die Gemeinde an allen Punkten des Bewässerungsnetzes Reparaturen ausführen, das Wasser abstellen oder das Nötige unternehmen, ohne dass sie vorher das Einverständnis der betroffenen Eigentümer einholen muss.

² Kosten, die aufgrund des Einschreitens der Gemeinde entstehen, können auf die Eigentümer, die davon einen direkten Nutzen haben, abgewälzt werden.

5. Gebühren und Rechnungsstellung

Art. 31 Gebühren

Für alle Parzellen innerhalb des Perimeters gem. Art. 3 ist eine jährliche Unterhaltsgebühr geschuldet.

Art. 32 Unterhaltsgebühr

¹ Die jährliche Unterhaltsgebühr basiert auf einem Preis pro Quadratmeter Fläche entsprechend dem Eintrag im Kataster des Registerhalters. Sollte die Parzelle bereits im Grundbuch eingeführt worden sein, gilt die eingetragene Fläche im Grundbuch.

² Die Unterhaltsgebühr wird für den Unterhalt und die Überwachung der öffentlichen Bewässerungsanlagen sowie für die Bewässerung und allen damit verbundenen weiteren Kosten verwendet. Sie können je nach tatsächlichen Kosten vom Gemeinderat überprüft und für die verschiedenen Kategorien angepasst werden.

³ Die Unterhaltsgebühr wird vom Gemeinderat innerhalb des vorgegebenen Tarifr Rahmens festgelegt und kann nach Bewässerungsart gem. Art. 22 und Kategorie gem. Art. 4 Abs. 2 festgelegt werden. Der Tarifr Rahmen wird von der Stimmbevölkerung genehmigt und durch den Staatsrat homologiert.



⁴ Dem Gemeinderat ist die Möglichkeit vorbehalten, in Zukunft auf ein verbrauchsabhängiges Tarifmodell zu wechseln und die Unterhaltsgebühren nach effektivem Verbrauch in m³ zu erheben.

Art. 33 Baukostenbeteiligung

¹ Wenn die Gemeinde eine substantielle Erneuerung der Bewässerungsanlagen beschliesst, können die Investitionskosten für die Erneuerung abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand via Baukostenbeteiligung auf die Grundeigentümer überwält werden.

² Die Baukostenbeteiligung basiert auf einem einheitlichen Preis pro Quadratmeter Fläche entsprechend dem Eintrag im Kataster des Registerhalters. Sollte die Parzelle bereits im Grundbuch eingeführt worden sein, gilt die eingetragene Fläche im Grundbuch.

³ Die Baukostenbeteiligung wird vom Gemeinderat innerhalb des vorgegebenen Tarifrahmens festgelegt und kann nach Bewässerungsart gem. Art. 22 und Kategorie gem. Art. 4 Abs. 2 festgelegt werden. Der Tarifrahmen wird von der Stimmbevölkerung genehmigt und durch den Staatsrat homologiert.

Art. 34 Zahlungspflicht

¹ Die jährliche Unterhaltsgebühr muss in jedem Fall und unabhängig von der erfolgten Bewässerung von allen Grundstückeigentümern bezahlt werden, deren Parzellen im Perimeter nach Art. 3 gelegen sind.

² Die Baukostenbeteiligung wird fällig, wenn die Gemeinde eine substantielle Erneuerung der Bewässerungsanlagen beschliesst und ein Teil der Kosten auf die Grundeigentümer überwält wird.

³ Der Stichtag für die Erhebung der Daten nach Bewässerungsart gem. Art. 22 und Bodenbedeckungsart gem. der Kategorien in Art. 4 Abs. 2, ist der 30. Juni des Rechnungsjahres.

Art. 35 Zahlungsbedingungen

¹ Die jährliche Unterhaltsgebühr ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung der Gemeinde.

² Die Baukostenbeteiligung ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung der Gemeinde.



6. Schlussbestimmungen

Art. 36 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von mindestens Fr. 10.- bis Fr. 10'000.- bestraft werden.

Art. 37 Rechtsmittel

¹ Gegen die Entscheide, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann gem. Art. 34a ff des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) innert einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen diesen verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gem. VVRG erhoben werden (Art. 34e Abs. 3 VVRG).

² Gegen Strafentscheide des Gemeinderats nach Art. 36 dieses Reglements kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 34h ff. VVRG. Einzig gegen diesen Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 34k Abs. 3 VVRG).

Art. 38 Übergangsbestimmungen

Die jährliche Gebühr für das laufende Jahr wird ab dem Inkrafttreten dieses Reglements nach dem neuen Recht frühestens ab 1. Januar 2026 und rückwirkend per Anfang Jahr erhoben.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmbevölkerung und mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

² Alle vorherigen Reglemente und Bestimmungen sind aufgehoben.



Verabschiedet durch die Stimmbevölkerung am 24. November 2024

Vom Staatsrat genehmigt am ... 2. APR. 2025

Gemeinde Salgesch

Der Präsident
Gilles Florey



Der Gemeindeschreiber
Stefan Schmidt



Anhang – Tarifrahmen Bewässerung der Rebparzellen und der weiteren landwirtschaftlichen Flächen

Unterhaltsgebühr

Die Unterhaltsgebühr wird für den Betrieb und die Instandhaltung der Bewässerungsanlagen sowie für die Verwaltung und Verteilung des Wassers für die Bewässerung und allen damit verbundenen weiteren Kosten verwendet. Sie wird je nach tatsächlichen Kosten vom Gemeinderat überprüft und für die verschiedenen Bewässerungsarten gem. Art. 22 und Kategorien gem. Art. 4 Abs. 2 unterschiedlich festgelegt.

Die Unterhaltsgebühr ist jährlich geschuldet und richtet sich nach der Fläche der benannten Bodenbedeckungsart einer Parzelle und entspricht einem Preis pro Quadratmeter Fläche entsprechend dem Eintrag im Kataster des Registerhalters. Sollte die Parzelle bereits im Grundbuch eingeführt worden sein, gilt die eingetragene Fläche im Grundbuch.

Die Unterhaltsgebühr wird vom Gemeinderat innerhalb des folgenden Tarifr Rahmens festgelegt:

Unterhaltsgebühren Tarifspanne: von CHF 0.05 bis CHF 0.10 pro m² / Jahr

Unterhaltsgebühr Tarifspanne Pauschale für Grundstücke der Kategorien Reben, Garten- und Grünflächen sowie Industrie und Gewerbe mit einer Fläche bis 400 m²: von 30 CHF bis 60 CHF / Jahr

Baukostenbeteiligung

Die Baukostenbeteiligung richtet sich nach der Fläche der benannten Bodenbedeckungsart einer Parzelle und entspricht dem Preis pro Quadratmeter Fläche entsprechend dem Eintrag im Kataster des Registerhalters. Sollte die Parzelle bereits im Grundbuch eingeführt worden sein, gilt die eingetragene Fläche im Grundbuch.

Die Baukostenbeteiligung kann vom Gemeinderat nach Bewässerungsart gem. Art. 22 und nach Kategorie gem. Art. 4 Abs. 2 unterschiedlich festgelegt werden.

Die Baukostenbeteiligung wird vom Gemeinderat innerhalb des folgenden Tarifr Rahmens festgelegt:

Baukostenbeteiligungen Tarifspanne: von CHF 0.20 bis CHF 2.00 pro m²



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2025.01188

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Salgesch** vom 3. Dezember 2024, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Bewässerung der Rebparzellen und der weiteren landwirtschaftlichen Flächen ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007;

eingesehen das Schreiben des Preisüberwachers des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 5. November 2023;

eingesehen das Ergebnis des Urnengangs der Einwohnergemeinde Salgesch vom 24. November 2024;

eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Umwelt vom 18. Dezember 2024, der Sektion Gemeindefinanzen vom 6. Januar 2025, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 9. Januar 2025 sowie der Dienststelle für Landwirtschaft vom 9. Januar 2025;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Salgesch am Urnengang vom 24. November 2024 angenommene Reglement über die Bewässerung der Rebparzellen und der weiteren landwirtschaftlichen Flächen wird mit folgenden Änderungen **homologiert**:

Art. 17 Bewässerung ausserhalb der Sektoren

Die Privatleitungen müssen dem Gesamtplan gem. Art. 29 26 entsprechen....

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Salgesch und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

- 2. April 2025

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 200.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DLW
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. DUW

Et notifier par le Département